

Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung (E 1) für 2006 sowie zur Beilage zur Einkommensteuererklärung für EinzelunternehmerInnen (betriebliche Einkünfte) für 2006 (E 1a)

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der für 2006 geltenden Fassung. **Einkünfte** sind bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb der **Gewinn**, bei den anderen Einkunftsarten der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**. Detaillierte steuerrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte den Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000) unter www.bmf.gv.at/Steuern/Richtlinien/Steuerrecht.

A) Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung (E 1) für 2006

1 Geben Sie bitte die **Anzahl** der erhaltenen Mitteilungen gemäß § 109a für 2006 an. In dieser Mitteilung wird von der auszahlenden Stelle für bestimmte selbständige Tätigkeiten (zB Vortragende/r, VertreterIn) das Entgelt (inklusive Kostenersätze) ausgewiesen. Die (Betriebs)Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, sind in der Beilage E 1a unter Kennzahl **9050** oder im Fall von Funktionsgebühren in einer Überschussrechnung gesondert auszuweisen. Nähere Informationen zur Mitteilungspflicht gemäß § 109a entnehmen Sie bitte dem "Steuerbuch" (zu finden unter "www.bmf.gv.at/Steuern/Publikationen/Downloads/Broschüren und Ratgeber").

2 Hier sind Einkünfte einzutragen, die auf Grund **völkerrechtlicher Vereinbarungen** steuerfrei sind. Derartige Einkünfte (einschließlich der in Kennzahl **440** einzutragenden auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte) sind bei Ermittlung des Ausmaßes einer Einkommensteuergutschrift ("Negativsteuer", § 33 Abs. 8) wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.

3 Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** beträgt jährlich **364 Euro**. Er erhöht sich bei Vorhandensein von Kindern und beträgt **494 Euro** bei einem Kind, **669 Euro** bei zwei Kindern. Der Betrag von **669 Euro** erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils **220 Euro**. Voraussetzung ist, dass Sie im jeweiligen Jahr für mehr als sechs Monate verheiratet waren, von Ihrem/Ihrer EhepartnerIn nicht dauernd getrennt gelebt haben und Ihr/e EhepartnerIn Einkünfte von höchstens **2.200 Euro** erzielt hat. Wurde im jeweiligen Jahr für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, so dürfen die Einkünfte Ihres Ehepartners/Ihrer Ehepartnerin insgesamt höchstens **6.000 Euro** betragen haben. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch in einer eheähnlichen Gemeinschaft zu, die im jeweiligen Jahr für mehr als sechs Monate bestanden hat, wenn einer der Partner für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen hat. Soweit im Folgenden auf "(Ehe)PartnerIn" Bezug genommen wird, sind damit sowohl verheiratete Personen als auch Lebensgefährten mit mindestens einem Kind gemeint. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht pro (Ehe)Partnerschaft nur einmal zu, und zwar dem/der (Ehe)PartnerIn mit den höheren Einkünften; bei gleich hohen Einkünften im Zweifel dem weiblichen (Ehe)Partner, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe)Partner geführt. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind bei der Berechnung der Einkunftsgrenzen für den Alleinverdienerabsetzbetrag auch dann zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Kapitalertragsteuerabzug oder mit dem

besonderen Steuersatz von 25% endbesteuert sind (siehe Punkte 27 und 33).

4 Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht Ihnen zu, wenn Sie im jeweiligen Jahr mehr als sechs Monate nicht in einer Gemeinschaft mit einem/einer (Ehe)PartnerIn gelebt haben und für mindestens sieben Monate für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben. Er beträgt bei einem Kind jährlich **494 Euro**, bei zwei Kindern beträgt er **669 Euro**. Der Betrag von **669 Euro** erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils **220 Euro**.

5 Sofern Sie mindestens drei Kinder haben, für die Sie oder ihr/e (Ehe)PartnerIn im jeweiligen Jahr für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen haben oder für die Ihnen für mindestens sieben Monate ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, erhöht sich der Höchstbetrag für die unter den gemeinsamen Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben (siehe Punkt 64) noch um weitere **1.460 Euro**. Jedes Kind kann den Erhöhungsbetrag nur einer/einem Steuerpflichtigen vermitteln und darf auch selbst keine unter den gemeinsamen Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben geltend gemacht haben.

6 Ein **Mehrkindzuschlag** steht Ihnen zu, wenn Sie allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil 2006 für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen haben und das (Familien-)Einkommen 2006 das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 ASVG) nicht übersteigt. Den **Mehrkindzuschlag für 2007** erhalten Sie bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr **2006**. Er beträgt **36,40 Euro** monatlich für das dritte und jedes weitere Kind. Das (Familien-)Einkommen darf 2006 den Betrag von **45.000 Euro** nicht überstiegen haben. Dabei ist das zu versteuernde Einkommen heranzuziehen. Die im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigenden Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sind bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzuziehen. Ihr zu versteuerndes Einkommen und das zu versteuernde Einkommen Ihres (Ehe)Partners/Ihrer (Ehe)Partnerin sind für die Ermittlung der Höhe des Familieneinkommens grundsätzlich zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht, wenn Sie mit Ihrem/Ihrer (Ehe)PartnerIn im Jahr 2006 nicht mehr als 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder wenn das Einkommen eines der (Ehe)Partner negativ ist. Der Mehrkindzuschlag kann grundsätzlich nur von dem/der FamilienbeihilfenbezieherIn selbst beantragt werden. Kommt es für diesen zu keiner (ArbeitnehmerInnen)Veranlagung, kann der/die FamilienbeihilfenbezieherIn

zu Gunsten des (Ehe)Partners/der (Ehe)Partnerin verzichten. Beziehen für die im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder beide Elternteile Familienbeihilfe, kann einer der beiden Elternteile den Mehrkindzuschlag beantragen, wenn der andere Elternteil dazu seine Zustimmung erteilt.

7 Für ein nicht **haushaltszugehöriges** Kind, für das Sie 2006 den gesetzlichen Unterhalt geleistet haben, steht Ihnen ein **Unterhaltsabsetzbetrag** von **25,50 Euro** monatlich zu. Haben Sie für mehr als ein Kind Unterhalt geleistet, so steht Ihnen für das zweite Kind ein Absetzbetrag von **38,20 Euro** und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils **50,90 Euro** monatlich zu. Als **Nachweis** gelten das Scheidungsurteil, ein gerichtlicher oder behördlicher Vergleich oder im Falle einer außerbehördlichen Einigung ein schriftlicher Vertrag. Liegt weder ein schriftlicher Vertrag noch eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der hervorgeht, dass der Unterhaltsverpflichtung voll oder teilweise (in welchem Ausmaß) entsprochen wurde. Die Höhe der geleisteten Zahlungen ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen (Einzahlungsbelege oder Empfangsbestätigung). Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Kinder im Ausland, für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, sind in Kennzahl **753** einzutragen (siehe auch Punkt 68).

8 Hier sind die Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** anzugeben. Wenn Sie als **EinzelunternehmerIn** ihre land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte durch **Pauschalierung** ermitteln, fügen Sie bitte die Beilage E 1c bei. Sind Sie an einem **pauschalierten** land- und forstwirtschaftlichen Betrieb **beteiligt**, fügen Sie bitte den Vordruck E 25 bei. Allfällige weitere Beilagen (zB für Weinbau Vordruck Kombi 24) sind nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Ermitteln Sie den Gewinn durch vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung, fügen Sie bitte die Beilage E 1a bei. Bilanzierer haben überdies die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuschließen. Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis aus der (den) Beilagen E 1a, E 1c oder E 25 **vollständig** anzuführen ist (laufender Gewinn/Verlust bzw. pauschalierter Gewinn zuzüglich allfälliger Veräußerungs- und Übergangsgewinne). Übergangsverluste sind zu einem Siebentel zu übernehmen. Bei **Beteiligungen** an land- und forstwirtschaftlichen Einkünften, die mit gesondertem Feststellungsbescheid bestimmt werden, ist der Gewinnanteil aus der Beilage E 106b anzugeben (siehe dazu und zur Behandlung von Kapitalerträgen Punkt 9). Im Fall einer Beteiligung sind insbesondere folgende weitere Besteuerungswahlrechte in der Einkommensteuererklärung auszuüben: Beanspruchung einer Steuerbegünstigung für Veräußerungsgewinne (siehe Punkt 12), nicht entnommene Gewinne (siehe Punkt 55) und "Enteignungsentschädigungen" (siehe Punkt 13) sowie die Veranlagungsoption für endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (siehe Punkt 16).

9 Hier sind die von den Angehörigen der freien Berufe (zB Ärzte/Ärztinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, KünstlerInnen) erzielten Einkünfte und Einkünfte aus sonstiger **selbständiger Arbeit** (zB Aufsichtsratsvergütungen) anzugeben. Weiters sind hier auch Krankengelder eines/einer Selbstständigen aus Versorgungseinrichtungen anzuführen. Fügen Sie bitte als EinzelunternehmerIn die Beilage E 1a

bei. Bilanzierer haben überdies die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis aus der (den) Beilagen E 1a **vollständig** anzuführen ist (laufender Gewinn/Verlust bzw. pauschalierter Gewinn zuzüglich allfälliger Veräußerungs- und Übergangsgewinne). Übergangsverluste sind zu einem Siebentel zu übernehmen.

Bei nicht zu Ihrem Betriebsvermögen als EinzelunternehmerIn gehörenden freiberuflichen **Beteiligungen** ist der Gewinnanteil aus der Beilage E 106b anzugeben. Um Ihnen Schreibezeit zu ersparen, wird Ihnen der Vordruck E 106b vorausgefüllt (gesondert) zugesandt. Bitte berichtigen oder ergänzen Sie erforderlichenfalls die vorgedruckten Angaben. Sollte Ihnen kein Vordruck E 106b zugesandt worden sein, weil Sie beispielsweise bisher keine Beteiligung hatten, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte auf dem Formular E 106b-E.

Sind in den Beteiligungseinkünften endbesteuerungsfähige inländische und/oder ausländische Kapitalerträge enthalten, die mit 25% besteuert werden können, geben Sie bitte unter Punkt b) den Gewinnanteil **ohne** derartige Kapitalerträge an. Ausländische Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können, sind entweder in Kennzahl **783** anzuführen (Besteuerung mit 25%) oder gemeinsam mit inländischen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen in Kennzahl **782** einzutragen (Antragsveranlagung, siehe auch Punkt 16).

Im Fall einer Beteiligung sind insbesondere folgende weitere Besteuerungswahlrechte in der Einkommensteuererklärung auszuüben: Beanspruchung einer Steuerbegünstigung für Veräußerungsgewinne (siehe Punkt 12) und "Enteignungsentschädigungen" (siehe Punkt 13), die Verteilung der Einkünfte aus einer künstlerischen und/oder schriftstellerischen Tätigkeit (siehe Punkt 10) sowie die Veranlagungsoption für endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (siehe Punkt 16).

10 Positive Einkünfte aus **selbständiger künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit** des Jahres 2006 können auf Grund eines unwiderruflichen Antrages gleichmäßig auf die Jahre 2006, 2005 und 2004 verteilt werden. In diesem Fall werden die Veranlagungen der Jahre 2005 und 2004 zur Berücksichtigung der jeweiligen Drittel wiederaufgenommen. Die Verteilung ist nur möglich, wenn der Saldo aus sämtlichen Einkünften aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit positiv ist.

Die zu verteilenden Einkünfte sind zunächst ungekürzt anzusetzen, 2/3 davon sind unter der Kennzahl **325** einzutragen und werden dadurch ausgeschieden.

Das Wahlrecht auf Drei-Jahres-Verteilung bezieht sich auch auf ausländische Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit. Soweit das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht, ist die Dreijahresverteilung im Rahmen des Progressionsvorbehaltes (Kennzahl **440**) zu berücksichtigen. Bei Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen mit Anrechnungsmethode ist die Dreijahresverteilung auch bei den Kennzahlen **395, 396** wahrzunehmen.

11 Unter Punkt 3 sind die erzielten Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** anzugeben. Weiters sind hier auch Krankengelder eines/einer Gewerbetreibenden aus Versorgungseinrichtungen anzuführen. Fügen Sie bitte als EinzelunternehmerIn die Beilage E 1a bei. Bilanzierer haben überdies die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis aus der (den) Beilagen E 1a **vollständig** anzuführen ist (laufender Gewinn/Verlust bzw. pauschalierter Gewinn zuzüglich allfälliger Veräußerungs- und Übergangsgewinne). Übergangsverluste sind zu einem Siebentel zu übernehmen.

Wenn Sie die Pauschalierung für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe nach der Verordnung BGBl II Nr. 227/1999 oder für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel nach der Verordnung BGBl II Nr. 228/1999 in Anspruch nehmen, sind die unter Punkt b) vorgesehenen Angaben zu machen.

Bei nicht zu Ihrem Betriebsvermögen als Einzelunternehmer/In gehörenden gewerblichen **Beteiligungen** ist der Gewinnanteil aus der Beilage E 106b anzugeben. Um Ihnen Schreibarbeit zu ersparen, wird Ihnen der Vordruck E 106b vorausgefüllt (gesondert) zugesandt. Bitte berichtigen oder ergänzen Sie erforderlichenfalls die vorgedruckten Angaben. Sollte Ihnen kein Vordruck E 106b zugesandt worden sein, weil Sie beispielsweise bisher keine Beteiligung hatten, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte auf dem Formular E 106b-E.

Sind in den Beteiligungseinkünften endbesteuerungsfähige inländische und/oder ausländische Kapitalerträge enthalten, die mit 25% besteuert werden können, geben Sie bitte unter Punkt c) den Gewinnanteil **ohne** derartige Kapitalerträge an. Ausländische Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können, sind entweder in Kennzahl **785** aufzunehmen (Besteuerung mit 25%) oder gemeinsam mit inländischen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen in Kennzahl **784** einzutragen (Antragsveranlagung, siehe auch Punkt 16).

Insbesondere folgende weitere Besteuerungswahlrechte sind bei Beteiligungen in der Einkommensteuererklärung auszuüben: Beanspruchung einer Steuerbegünstigung für Veräußerungsgewinne (siehe Punkt 12), nicht entnommene Gewinne (siehe Punkt 55) und "Enteignungsentschädigungen" (siehe Punkt 13).

12 In bestimmten Fällen werden Einkünfte über **Antrag** auf **drei** Jahre verteilt versteuert:

Eine **Drei-Jahres-Verteilung** ist für Veräußerungsgewinne und bestimmte Entschädigungen (§ 37 Abs. 2 Z 2) vorgesehen.

Veräußerungsgewinne, das sind Gewinne aus dem Verkauf (der Aufgabe) des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles, sind zunächst ungekürzt anzusetzen [Kennzahl **9020** in E 1a bzw. Punkt 3 b)]. Auf Antrag stehen folgende Progressionsermäßigungen zu, wenn der Betrieb vor mehr als **sieben Jahren** entweder gegründet oder entgeltlich erworben worden ist und der Betrieb nicht gegen Rente veräußert wurde: Der Veräußerungsgewinn kann auf drei Jahre verteilt werden. In diesem Fall tragen Sie bitte 2/3 des Veräußerungsgewinnes in der Kennzahl **311/321/327** ein. In bestimmten Fällen (insbesondere wenn von einem/einer über 60-jährigen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veräußerung/Aufgabe die Erwerbstätigkeit eingestellt wird) kann stattdessen auch der Hälftesteuersatz beantragt werden (siehe auch Punkt 54). Ein Freibetrag steht in diesen Fällen **nicht** zu. Wird keine dieser Progressionsermäßigungen beansprucht, ist ein Freibetrag von bis zu 7.300 Euro (bzw. ein anteiliger Freibetrag bei Veräußerung eines Teilbetriebes/Mitunternehmeranteiles) bei der Kennzahl **313/323/329** einzutragen.

Übergangsverluste sind bei laufendem Betrieb auf sieben Jahre zu verteilen. Ist 2006 ein Übergangsverlust angefallen, ist dieser ungekürzt in Kennzahl **9010** des Formulars

E 1a [bei Pauschalierung als Gastwirt oder Lebensmittelhändler: Kennzahl **9010** unter Punkt 3 b)] einzutragen. Bitte beachten Sie, dass ein Übergangsverlust nur zu einem Siebentel in den Kennzahlen **310, 320** oder **330** enthalten sein darf.

13 Eine **Fünf-Jahres-Verteilung** ist für Gewinne aus "**Enteignungsentschädigungen**" vorgesehen; das sind Gewinne aus dem Ausscheiden von Wirtschaftsgütern durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen. Bei Inanspruchnahme der Verteilung tragen Sie bitte die jeweils auszuscheidenden 4/5 unter der Kennzahl **312/322/328** ein.

14 Nach der für Betriebsaufgaben bis 2004 geltenden Rechtslage war für die (Nach)Versteuerung stiller Reserven von gemischt genutzten **Betriebsgebäuden** wegen (überwiegender) Vermietung oder wegen Nutzung zur Erzielung betrieblicher Einkünfte innerhalb von fünf Jahren nach einer Betriebsaufgabe eine **Zehn-Jahres-Verteilung** vorgesehen. Wurde nach einer vor 2005 erfolgten Betriebsaufgabe der Nachversteuerungstatbestand 2006 verwirklicht und von der Option in die für Betriebsaufgaben ab 2005 geltende Rechtslage nach § 124b Z 110 nicht Gebrauch gemacht, ist **auf Antrag** der Nachversteuerungsbetrag (beginnend mit 2006) zu zehnteln. In diesem Fall tragen Sie bitte die jeweils auszuscheidenden 9/10 unter der Kennzahl **315/316/317** ein.

15 In den Kennzahlen **314/324/326** sind die auf 2006 entfallenden 1/3-, 1/5- bzw. 1/10-Beträge der im Vorjahr (in Vorjahren) auf 3, 5 bzw. 10 Jahre verteilten Gewinne (siehe dazu auch Punkt 12, 13 und 14) einzutragen. Weiters ist hier auch der auf 2006 entfallende 1/3-Betrag einzutragen, wenn von der Verteilungsbegünstigung für künstlerische und/oder schriftstellerische Einkünfte (siehe Punkt 10) Gebrauch gemacht wird. In Kennzahl **746** sind ausländische Verluste einzutragen, die nach § 2 Abs. 8 mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden sind (zur Nachversteuerung ausländischer Verluste siehe Kennzahl **792** bzw. Punkt 52).

16 Die Kennzahlen **780/782/784** sind nur auszufüllen im Fall der **Antragsveranlagung** von endbesteuerungsfähigen (inländischen) betrieblichen Kapitalerträgen sowie ausländischen betrieblichen Kapitalerträgen, die andernfalls der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen (siehe dazu Punkt 17 und 33). Sofern derartige Kapitalerträge in den "übrigen Betriebseinnahmen" (Kennzahl **9090** des Formulars E 1a) enthalten sind, sind sie in der Beilage E 1a über die Kennzahl **9290** (Korrekturen des Gewinnes/Verlustes, steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) auszuscheiden und im Fall der Antragsveranlagung unter den Kennzahlen **780/782/784** anzusetzen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall auch **sämtliche** privaten in- und ausländischen Kapitalerträge und Substanzgewinne aus Investmentfonds in die Veranlagung einbezogen werden müssen (Eintragung in den Kennzahlen **366, 369, 755, 756, 444** und **448** sowie hinsichtlich der anrechenbaren Kapitalertragsteuer **364**). Die anzurechnende Kapitalertragsteuer auf inländische betriebliche Kapitalerträge ist in Kennzahl **365** einzutragen. In- und ausländische betriebliche Halbsatzeinkünfte (Dividenden) sind überdies in Kennzahl **423** einzutragen. Zur Anrechnung der auf ausländische betriebliche Kapitalerträge allenfalls entfallenden Quellen-

steuer sind die Kennzahlen **395, 396** (siehe Punkt 61) oder - hinsichtlich von Halbsatzeinkünften - die Kennzahlen **786, 787** auszufüllen (siehe Punkt 62).

17 Die Kennzahlen **781/783/785** sind auszufüllen, wenn **ausländische betriebliche Kapitalerträge** (siehe dazu Punkt 33) mit dem besonderen Steuersatz von **25%** besteuert werden sollen. Sofern derartige Kapitalerträge in den "übrigen Betriebseinnahmen" (Kennzahl **9090** des Formulars E 1a) enthalten sind, sind sie in der Beilage E 1a über die Kennzahl **9290** auszuscheiden und im Fall der Besteuerung mit 25% unter den Kennzahlen **781/783/785** anzusetzen.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall auch **sämtliche** privaten in- und ausländischen Kapitalerträge und Substanzgewinne aus Investmentfonds endbesteuert belassen bzw. mit 25% besteuert werden müssen (nur Eintragung in den Kennzahlen **754** sowie **409**). Die auf ausländische betriebliche Kapitalerträge allenfalls entfallende (Quellen)Steuer ist unter Kennzahl **757** einzutragen (siehe Punkt 36). Eine anrechenbare EU-Quellensteuer ist unter Kennzahl **799** einzutragen (siehe Punkt 39).

18 Bei Inanspruchnahme einer der aufgezählten Begünstigungen bzw. Gewinnermittlungsmaßnahmen tragen Sie bitte die Höhe des Betrages ein. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung an dieser Stelle ab der Veranlagung 2005 **Voraussetzung** für die Berücksichtigung von Forschungs- und Bildungsfreibeträgen und einer vorzeitigen Abschreibung aus Anlass der Hochwasserkatastrophe des Sommers 2005 ist.

19 Nichtausgleichsfähige Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sind in Kennzahl **341** einzutragen. Verluste des laufenden Jahres sind im Rahmen der entsprechenden Kennzahl (**310, 320** oder **330**) immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **341** mit dem auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteil anzuführen.

20 Nichtausgleichsfähige betriebliche Verluste aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, oder in **betrieblichen Beteiligungseinkünften** enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist (§ 2 Abs. 2a), sind unter Kennzahl **342** anzugeben. Beteiligungsverluste des laufenden Jahres sind immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **342** mit den auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteilen anzuführen.

21 Nichtausgleichsfähige Verluste desselben Betriebes aus **Vorjahren** (entsprechend Punkt 19) sind grundsätzlich in Höhe von höchstens **75%** des Gewinnes (§ 2 Abs. 2b) in Kennzahl **332** dann anzuführen, wenn im laufenden Jahr aus demselben Betrieb ein Gewinn erzielt worden ist; dieser Gewinn ist bei der entsprechenden Kennzahl (**310, 320, 330**) ungekürzt anzugeben. Der bei der Kennzahl **332** ausgewiesene Betrag darf 75% des Gewinnes aus dem Betrieb grundsätzlich nicht übersteigen (Verlustverrechnungsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b; **Achtung:** Die Verlustver-

rechnungsgrenze wird im Gegensatz zum Verlustvortrag nicht automatisch wahrgenommen).

Nichtausgleichsfähige Verluste der Vorjahre aus **betrieblichen Beteiligungseinkünften** (siehe Punkt 20) sind grundsätzlich in Höhe von höchstens **75%** des Gewinnanteiles (§ 2 Abs. 2b) in Kennzahl **346** dann anzuführen, wenn im laufenden Jahr aus derselben Beteiligung ein Gewinnanteil bezogen worden ist; dieser Gewinnanteil ist bei der entsprechenden Kennzahl (**310, 320, 330**) ungekürzt anzugeben. Der bei der Kennzahl **346** ausgewiesene Betrag darf 75% des Gewinnanteiles aus der Beteiligung grundsätzlich nicht übersteigen (Verlustverrechnungsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b; **Achtung:** Die Verlustverrechnungsgrenze wird im Gegensatz zum Verlustvortrag nicht automatisch wahrgenommen).

22 Diese Angabe dient der automatisierten Vormerkung für künftige Verlustabzüge (Verlustvorträge). **Nicht** vortragsfähig sind Verluste, die nicht durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind. Bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind Verluste ab dem **4. Veranlagungszeitraum** nach Eröffnung des Betriebes nicht mehr vortragsfähig.

23 Auf diese Werbungskosten ist das Werbungskostenpauschale von 132 Euro **nicht** anzurechnen.

24 Tragen sie hier zusätzliche **Werbungskosten** ein, die Ihr/e ArbeitgeberIn noch nicht oder nur im Rahmen eines Freibetragsbescheides berücksichtigen konnte. Besondere Werbungskostenpauschalbeträge gibt es für bestimmte Berufsgruppen: VertreterInnen, Artisten/Artistinnen, Bühnengehörige, FilmschauspielerInnen, Fernsehchaffende, Journalisten/Journalistinnen, MusikerInnen, ForstarbeiterInnen, FörsterInnen, BerufsjägerInnen im Revierdienst, HausbesorgerInnen, HeimarbeiterInnen und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsvertretung. Weitere Informationen zu den Werbungskosten finden Sie im "Steuerbuch" ("www.bmf.gv.at/Steuern/Publikationen/Downloads/Broschüren und Ratgeber").

25 Hier sind nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2006 einzutragen, in denen Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von **sonstigen Bezügen** vorzunehmen ist (zB 13. und 14. Bezug, siehe dazu das "Steuerbuch", www.bmf.gv.at/Steuern/Publikationen/Downloads/Broschüren und Ratgeber"). Das trifft – sofern sie sonstige Bezüge erhalten haben - etwa auf nicht steuerbefreite Einkünfte von Beschäftigten bei völkerrechtlich privilegierten Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen (Botschaften, UNO usw.) oder auf GrenzgängerInnen zu. GrenzgängerInnen werden ersucht, den Vordruck E 16 bzw. E 17 ausgefüllt der Erklärung beizulegen oder gesondert zu übermitteln. Einzutragen sind sämtliche (laufende und sonstige) Bezüge abzüglich der Werbungskosten.

26 Hier sind nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2006 einzutragen, in denen **keine** Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von **sonstigen Bezügen** vorzunehmen ist (zB 13. und 14. Bezug, siehe dazu das "Steuerbuch", www.bmf.gv.at/Steuern/Publikationen/Downloads/Broschüren und Ratgeber"). Dies trifft – sofern sie keine sonstigen

Bezüge erhalten haben – etwa auf BezieherInnen ausländischer Pensionen zu, für die Österreich das Besteuerungsrecht hat. Ausländische Pensionen, für die Österreich kein Besteuerungsrecht aber ein Progressionsvorbehalt zusteht, sind nur bei der Kennzahl **440** anzugeben (siehe Punkt 63). Hier sind auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von dritter Seite anzugeben, von denen der/die ArbeitgeberIn keinen Lohnsteuerabzug vornehmen konnte.

27 Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur dann einzutragen, wenn sie insgesamt 22 Euro übersteigen. Dies gilt auch für endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge und ausländische Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können.

Inländische Kapitalerträge aus

- Einlagen und Wertpapieren und aus
- Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartigen Kapitalanlagen, sowie Zuwendungen einer Privatstiftung an Begünstigte,

die der Kapitalertragsteuer von 25% unterliegen, sind grundsätzlich **endbesteuert** ("endbesteuerungsfähig") und müssen daher nicht eingetragen werden (siehe dazu auch Punkt 31). Zu ausländischen Kapitalerträgen siehe Punkt 32ff.

Sowohl von der Kapitalertragsteuer als auch von der Einkommensteuer befreit und daher **nicht einzutragen** sind jedenfalls:

- Gewinnanteile aus jungen Aktien, die sonderausgabenbegünstigt angeschafft wurden, für die Zeit der Hinterlegung,
- Erträge aus Wohnsparaktien (Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten zur Förderung des Wohnbaus) bis zu einer Ausschüttung von 4% des Nennbetrages für die Zeit der Hinterlegung (für darüber hinausgehende Ausschüttungen siehe Punkt 31).

28 Hier tragen Sie bitte auch Kapitalerträge aus Wertpapieren ein, die nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (so genanntes "Private Placement").

29 Hier sind auch Erträge aus bestimmten kurzläufigen Lebensversicherungen (§ 27 Abs. 1 Z 6) einzutragen.

30 Die **Kapitalertragsteuer** wird bei der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet. Hier ist insbesondere die Kapitalertragsteuer von Gewinnanteilen echter stiller GesellschafterInnen sowie im Fall der Antragsveranlagung inländischer betrieblicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge die auf diese entfallende Kapitalertragsteuer einzutragen (siehe auch Punkt 16). Weiters ist hier eine gemäß § 42 Abs. 4 Investmentfondsgesetz 1993 einbehaltene **Sicherungssteuer** einzutragen.

31 Hier können Sie kapitalertragsteuerpflichtige Kapitalerträge aus privaten endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen (siehe Punkt 27) eintragen, wenn Sie eine **Anrechnung der Kapitalertragsteuer** wünschen. Endbesteuerungsfähig sind auch Einkünfte aus ausländischen Aktien, wenn sich diese auf einem Inlandsdepot befinden, sowie Zinsen aus ausländischen Einlagen oder festverzinslichen Wertpapieren, wenn eine inländische auszahlende Stelle vorliegt.

Eine Eintragung in Kennzahl **366** oder **369** ist dann sinnvoll, wenn die auf diese Kapitalerträge entfallende Kapitalertragsteuer (25%) ausnahmsweise (zB weil ihr Gesamteinkommen negativ ist oder weil die Anwendung des Hälftesteuersatzes zu einem günstigeren Ergebnis führt) höher war als jene Steuer, die sich für die Kapitalerträge bei Anwendung des allgemeinen Tarifs ergeben würde. Die Kapitalerträge dürfen nicht um damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten gekürzt werden. Für diese Erträge (einschließlich allfälliger Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen sowie Substanzgewinne aus Investmentfonds) wird "automatisch" ein Günstigkeitsvergleich vorgenommen. Haben Sie jedoch Einkünfte unter den Kennzahlen **310**, **320** und/oder **330** angeführt, so müssen Sie selbst prüfen, ob die Endbesteuerung mit der Kapitalertragsteuer (inländische Kapitalerträge) bzw. die Besteuerung mit 25% (ausländische Kapitalerträge) oder die Veranlagung der gesamten (betrieblichen und privaten) in- und ausländischen (Kapital)Erträge für Sie günstiger ist (beachten Sie dazu auch die Erläuterungen zu den Punkten 16 und 17).

32 Hier sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf endbesteuerungsfähige private Kapitalerträge entfallen. Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Tarifsteuer begrenzt.

33 Ausländische Kapitalerträge aus

1. Aktien GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartigen Kapitalanlagen,
2. Einlagen und Wertpapieren sowie ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – losgelöst von der Besteuerung des übrigen Einkommens – mit einem **besonderen Steuersatz von 25%** besteuert werden. Die Kapitalerträge dürfen nicht um damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten gekürzt werden.

Ausländische Kapitalerträge liegen hinsichtlich der oben unter 1. genannten Erträge vor, wenn der/die SchuldnerIn der Kapitalerträge (zB die Aktiengesellschaft) Sitz und Geschäftsleitung im Ausland hat und sich die Anteile **nicht** auf dem Depot eines inländischen Kreditinstituts befinden. Befinden sich die Anteile auf dem Depot eines inländischen Kreditinstituts, hat das Kreditinstitut einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, eine Veranlagung auf Antrag ist möglich (Kennzahl **369**, siehe Punkt 31).

Ausländische Kapitalerträge liegen hinsichtlich der oben unter 2. genannten Erträge vor, wenn keine inländische (kupon)auszahlende Stelle vorliegt.

Bitte beachten sie, dass unter Kennzahl **754** nur private ausländische Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden sollen, einzutragen sind (zur Behandlung ausländischer betrieblicher Kapitalerträge siehe Punkt 16 und 17). Zur Anrechnung ausländischer (Quellen)Steuer siehe Punkt 36.

34 Ausländische Kapitalerträge aus **Zinsen** und **Wertpapieren** (siehe dazu Punkt 33) können **auf Antrag** an Stelle der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% mit dem (vollen) **Tarifsteuersatz** besteuert werden.

Die Kapitalerträge dürfen nicht um damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten gekürzt werden.

35 Ausländische Kapitalerträge aus **Aktien, GmbH-Anteilen**, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartigen Kapitalanlagen (siehe dazu Punkt 33) können **auf Antrag** an Stelle der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% mit dem **halben Tarifsteuersatz** besteuert werden. Die Kapitalerträge dürfen nicht um damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten gekürzt werden.

36 Hier sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf **ausländische betriebliche und private Kapitalerträge** entfallen, die mit dem besonderen Steuersatz von **25%** besteuert werden. Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt und nicht bereits das österreichische Kreditinstitut eine (teilweise) Anrechnung vorgenommen hat. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer (25%) begrenzt.

37 Hier sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf ausländische private Kapitalerträge entfallen, die über Antrag mit dem **Tarifsteuersatz** besteuert werden (Spar- und Wertpapierzinsen). Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Tarifsteuer begrenzt. Zur Quellensteueranrechnung bei ausländischen betrieblichen Kapitalerträgen siehe Punkt 16 und 62.

38 Hier sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf ausländische private Kapitalerträge entfallen, die über Antrag mit dem **halben Tarifsteuersatz** besteuert werden (zB Dividenden). Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt und nicht bereits das österreichische Kreditinstitut eine (teilweise) Anrechnung vorgenommen hat. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Hälftesteuer begrenzt. Zur Quellensteueranrechnung bei derartigen ausländischen betrieblichen Kapitalerträgen siehe Punkt 16 und 61.

39 Seit dem 1. Juli 2005 besteht die Verpflichtung zur Einbehaltung einer **EU-Quellensteuer**. Diese ist von Zinsen einzubehalten, die in einem anderen Staat bezogen wurden, der hinsichtlich dieser Erträge nicht zum Informationsaustausch (Mitteilung an die Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates des Anlegers/der Anlegerin) verpflichtet ist (betrifft Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Luxemburg, Monaco, San Marino und Andorra). Die EU-Quellensteuer

beträgt für im Jahr 2006 bezogene Erträge 15% und ist auf die Einkommensteuer der in Österreich steuerpflichtigen (Kapital)Einkünfte anrechenbar.

40 Tragen Sie hier negative ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds ein. Sie erhalten dadurch die Kapitalertragssteuer zurück, die bei einer vorangehenden Ausschüttung zu viel einbehalten wurde (diese Kapitalertragssteuer darf nicht in Kennzahl **365** eingetragen werden). Eine Eintragung ist nur dann zulässig, wenn vor der Zurechnung dieser negativen Erträge (vier Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres) eine tatsächliche Ausschüttung aus dem selben Anteilschein erfolgt ist.

41 Steht Ihrem/Ihrer (Ehe)PartnerIn für 2006 der Alleinverdienerabsetzbetrag zu, kann im Fall einer Antragsveranlagung inländischer endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge eine Gutschrift der (gegenüber der Tarifsteuer höheren) Kapitalertragssteuer nur insoweit erfolgen, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag in der dem/der (Ehe)PartnerIn für 2006 zustehenden Höhe (siehe dazu Punkt 3) übersteigt, sodass eine Kapitalertragssteuer in Höhe des jeweiligen Alleinverdienerabsetzbetrages jedenfalls getragen werden muss. Wurde für den/die AntragstellerIn Familienbeihilfe bezogen und dadurch ein Kinderabsetzbetrag vermittelt, wird bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug nur die über 610,80 Euro (das Zwölfwache des monatlichen Kinderabsetzbetrages von 50,90) hinausgehende Kapitalertragssteuer erstattet. Bei ausländischen Kapitalerträgen kann sich auch bei Antragsveranlagung eine entsprechende Mindeststeuer von 25% ergeben.

42 Hier sind **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** einzutragen. Fügen Sie bitte als AlleinvermieterIn von Grundstücken und Gebäuden die Beilage E 1b bei. Bei Vermietungsgemeinschaften (Miteigentumsgemeinschaften) ist der Einkünfteanteil aus der Beilage E 106b anzugeben. Um Ihnen Schreibearbeit zu ersparen, wird Ihnen der Vordruck E 106 b vorausgefüllt (gesondert) zugesandt. Bitte berichtigen oder ergänzen Sie erforderlichenfalls die vorgedruckten Angaben. Sollte Ihnen kein Vordruck E 106 b zugesandt worden sein, weil Sie beispielsweise bisher keine Beteiligung hatten, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte auf dem Formular E 106b-E.

Besondere Einkünfte im Sinne des § 28 Abs. 7, die infolge einer Übertragung des Gebäudes unter Lebenden anfallen, können unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Z 3 auf Antrag auf drei Jahre verteilt versteuert werden. In diesem Fall tragen Sie bitte die besonderen Einkünfte zunächst ungekürzt ein. Sodann sind 2/3 dieser Einkünfte in der Kennzahl **378** einzutragen. Wurde im Jahr 2004 oder 2005 mit einer solchen Einkünfteverteilung begonnen, so ist unter Kennzahl **376** der auf 2006 entfallende 1/3-Betrag einzutragen. Unter Kennzahl **373** sind auch private Einkünfte aus der Überlassung von Rechten anzugeben (keine Beilage E 1b erforderlich).

43 **Wiederkehrende Bezüge** (insbesondere Renten) sind auf einem besonderen Verpflichtungsgrund (zB auf einem Vertrag oder auf einem sonstigen einheitlichen Anspruch) beruhende, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, wobei die Dauer der Verpflichtung und damit (im Unterschied zu Raten) die Summe der Zahlungen ungewiss ist. Hier sind Zuflüsse aus privaten Renten zu erfassen. Zur steuerlichen Behandlung von Renten siehe Rz 7001 ff der

ESTR 2000. Zur Berechnung des Rentenbarwertes siehe "www.bmf.gv.at/Steuern/Berechnungsprogramme".

44 Einkünfte aus **Spekulationsgeschäften** sind Überschüsse aus privaten Veräußerungsgeschäften, bei denen bestimmte Fristen zwischen Anschaffung und Veräußerung (ein Jahr bei beweglichen Wirtschaftsgütern, für den Hauptwohnsitz zwei Jahre, ansonsten grundsätzlich zehn Jahre bei Grundstücken und Gebäuden) nicht überschritten werden (siehe dazu näher Rz 6620 ff der EStR 2000).

45 Einkünfte aus der **Veräußerung von Beteiligungen** an Körperschaften sind steuerpflichtig, wenn der Veräußerer zum Zeitpunkt der Veräußerung oder innerhalb der letzten fünf Jahre davor zu mindestens 1% beteiligt war und kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Die Einkünfte unterliegen dem Hälftesteuersatz, eine zusätzliche Eintragung in Kennzahl **423** ist nicht erforderlich. Näheres zu Einkünften aus Beteiligungen siehe unter Rz 6666 ff der EStR 2000.

46 Einkünfte aus **Leistungen** sind insbesondere solche aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Näheres dazu siehe unter Rz 6607 ff der EStR 2000.

47 Funktionsgebühren sind Gebühren von Funktionärinnen/Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die mit einer gewissen Entscheidungsgewalt ausgestattet sind (zB Entschädigungen von Kammerfunktionären, Vergütungen von Prüfungskommissären und Entschädigungen und Vergütungen für die Mitglieder verschiedener Kommissionen, siehe Anhang II zu den EStR 2000). Vergütungen für Nebentätigkeiten von Beamtinnen/Beamten stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.

48 Substanzgewinne aus **Aktien** von im Privatvermögen gehaltenen **inländischen Investmentfondsanteilen** gelten im Ausmaß von 20% als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften. Sie unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug und sind grundsätzlich endbesteuert. Gleiches gilt ab 1.7.2005 auch für ausländische Investmentfonds, die täglich die Zinsen einschließlich des auf die Zinsen entfallenden Ertragsausgleiches bei der Österreichischen Kontrollbank und jährlich die ausschüttungsgleichen Erträge melden (ausländische **Meldefonds**). Sollten Sie die Tarifveranlagung derartiger Substanzgewinne wünschen, sind diese in Kennzahl **444** einzutragen. Beachten Sie bitte, dass bei einem derartigen Antrag **sämtliche** inländischen endbesteuerungsfähigen und ausländischen Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können, sowie Substanzgewinne aus ausländischen Fonds tarifmäßig versteuert werden müssen.

49 Substanzgewinne aus **Aktien** von im Privatvermögen gehaltenen **nicht kapitalertragsteuerpflichtigen ausländischen Investmentfondsanteilen** gelten als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30). Davon sind Substanzgewinne betroffen, die bei in Österreich zugelassenen ausländischen Fonds entstanden sind und nicht täglich, sondern einmal jährlich durch eine inländische Vertretung nachgewiesen werden (so genannte "weiße Fonds"). 20% der Aktiensubstanzgewinne unterliegen im Rahmen der Veranlagung einer Besteuerung mit einem festen Steuersatz von **25%**. Die Besteuerung erfolgt **isoliert** von den übrigen Einkünften. Durch Eintragung bei Kennzahl **409** wird der

eingetragene Betrag mit der Steuer von 25% belegt. Sollte die tarifmäßige Besteuerung derartiger Substanzgewinne aus ausländischen Kapitalanlagefonds allerdings günstiger sein, können Sie die **Tarifversteuerung** beantragen. In einem derartigen Fall sind die Substanzgewinne in Kennzahl **448** einzutragen. Bei so genannten "schwarzen" Fonds kann der Nachweis der Erträge und Substanzgewinne auch selbst erbracht werden (Formular E 1d).

Beachten Sie bitte, dass bei einem derartigen Antrag **sämtliche** inländischen endbesteuerungsfähigen und ausländischen Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können, sowie Substanzgewinne aus inländischen Fonds tarifmäßig versteuert werden müssen.

50 In außerbetrieblichen Einkünften enthaltene **nichtausgleichsfähige Verluste** aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2a), sind in Kennzahl **371** einzutragen. Verluste des laufenden Jahres sind im Rahmen der entsprechenden Kennzahl immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich in Kennzahl **371** mit dem auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteil anzuführen.

51 In außerbetrieblichen Einkünften enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste der **Vorjahre** aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2a), sind in Kennzahl **372** anzuführen, wenn im laufenden Jahr aus derselben Beteiligung ein Überschussanteil bezogen wird; dieser Überschussanteil ist bei der entsprechenden Kennzahl ungekürzt anzugeben. Der in Kennzahl **372** ausgewiesene Betrag darf 75% des Überschussanteiles aus der Beteiligung nicht übersteigen (Verlustverrechnungsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b; **Achtung:** Die Verlustverrechnungsgrenze wird im Gegensatz zum Verlustvortrag nicht automatisch wahrgenommen).

52 Ein **ausländischer Verlust**, der gemäß § 2 Abs. 8 mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden ist, ist insoweit nachzuversteuern, als der Verlust (auch) im Ausland ausgeglichen wurde oder ausgeglichen hätte werden können (siehe dazu Rz 187 ff der EStR 2000).

53 Wurde in den letzten sieben Jahren eine begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne vorgenommen, hat bei einem Eigenkapitalabfall grundsätzlich eine Nachversteuerung mit dem Hälftesteuersatz zu erfolgen (siehe dazu Rz 3860a ff der EStR 2000).

Wird im Nachversteuerungsjahr aus dem Betrieb ein **Gewinn** erzielt, ist der Nachversteuerungsbetrag in Kennzahl **794** einzutragen (eine zusätzliche Eintragung in Kennzahl **423** ist nicht erforderlich).

Wird im Nachversteuerungsjahr aus dem Betrieb ein **Verlust** erzielt, besteht das Wahlrecht, den Nachversteuerungsbetrag mit dem Verlust auszugleichen oder – unter Wahrung des ausgleichs- und vortragsfähigen Verlustes – isoliert nachzuversteuern, wobei in diesem Fall der Nachversteuerungsbetrag je zur Hälfte im aktuellen und im folgenden Veranlagungsjahr zu erfassen ist. Bei der Nachversteuerung in einem Verlustjahr ist der (gesamte) Nachversteuerungsbetrag in Kennzahl **795** einzutragen. Gegebenfalls ist in Kennzahl **796** ein Korrekturposten ("freiwilliges Verlustausgleichsverbot") zur Richtigstellung des Gesamtbetrages der Einkünfte einzutragen (vgl. dazu die Beispiele in Rz 3860j der EStR 2000).

54 Hier sind Einkünfte einzutragen, die mit dem **Hälftesteuersatz** zu versteuern sind, nämlich bestimmte Veräußerungsgewinne und Übergangsgewinne, insbesondere wenn von einem/einer über 60-jährigen Steuerpflichtigen die Erwerbstätigkeit eingestellt wird (siehe auch Punkt 12), Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen oder aus der Verwertung von Patentrechten sowie bei einer Zehn-Jahres-Verteilung eines Nachversteuerungsbetrages nach § 24 Abs. 6 der jeweilige Jahresbetrag.

55 Land- und Forstwirte/Forstwirtinnen oder Gewerbetreibende können gemäß § 11a einen durch Bilanzierung ermittelten Gewinn von höchstens 100.000 Euro insoweit mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuern, als er durch einen Eigenkapitalanstieg gedeckt ist (**begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne**). Der Eigenkapitalanstieg ergibt sich aus jenem Betrag, um den der Gewinn, ausgenommen ein Übergangsgewinn und/oder Veräußerungsgewinn, die Entnahmen (abzüglich betriebsnotwendiger Einlagen) übersteigen (siehe dazu Rz 3860a ff der EStR 2000).

56 In Fällen eines **gerichtlichen Ausgleichs, eines Zwangsausgleichs** (§§ 140 ff Konkursordnung) oder eines **Privatkonkurses** ist die auf den Schuldnachlass entfallende Einkommensteuer zum Teil nicht festzusetzen. Für außergerichtliche Schuldnachlässe kann ebenfalls eine entsprechende Besteuerung erfolgen. (siehe dazu die Rz 7269 ff der EStR 2000).

57 Hier können Sie insbesondere Einkünfte (zB Veräußerungsgewinne) anführen, auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer anzurechnen ist, oder Einkünfte, die auf Grund einer Zuzugsbegünstigung (§ 103) besonders zu besteuern sind.

58 Gemäß § 6 Z 6 unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in bestimmten Fällen der Überführung von betrieblichen Wirtschaftsgütern oder des gesamten Betriebes (der Betriebsstätte) in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus der Überführung resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (siehe dazu Rz 2517a ff der EStR 2000). Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Nichtfestsetzungsbetrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **805** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer reduziert.

59 Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in Fällen der so genannten "Wegzugsbesteuerung" bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (siehe dazu Rz 6677 ff der EStR 2000) bei Wegzug in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus dem Wegzug resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem Wegzug in einen Drittstaat. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Nichtfestsetzungsbetrag, der die Einkünfte (Kennzahl **802**) nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **806** einzutragen.

Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende (Hälfte)Steuer reduziert.

60 Hier können Sie eine anzurechnende Erbschafts- und Schenkungssteuer, Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen aus Aktien und Genussrechten begünstigter Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (bis zu einem Nennbetrag von insgesamt höchstens 14.600 Euro) und die auf Auslandszinsen entfallende inländische Kapitalertragsteuer eintragen.

61 In Kennzahl **395** sind in Österreich zum vollen Tarifsatz **steuerpflichtige ausländische Einkünfte** bei DBA-Anrechnungsmethode einzutragen. Die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anzurechnende ausländische Steuer ist unter Kennzahl **396** anzugeben. Ausländische Quellensteuern, die auf ausländische betriebliche Zinsen entfallen, sind bei Antragsveranlagung in Kennzahl **396** einzutragen; die entsprechenden Zinseinkünfte sind in Kennzahl **395** einzutragen. Ausländische Quellensteuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische Quellensteuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt.

62 In Kennzahl **786** sind in Österreich zum Halbsatz **steuerpflichtige ausländische Einkünfte** (zB ausländische betriebliche Dividenden, **nur** im Fall einer Antragsveranlagung) einzutragen. Die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer ist unter Kennzahl **787** anzugeben. Ausländische Quellensteuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische Quellensteuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt.

63 Hier sind in Österreich **steuerfreie ausländische Einkünfte** (DBA-Befreiungsmethode) einzutragen, die bei Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Anwendung des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen sind. Ausländische Verluste dürfen nicht hier eingetragen werden, sondern sind in Kennzahl **746** zu erfassen.

64 Nähere Informationen zu den **Sonderausgaben** entnehmen Sie bitte dem "Steuerbuch" ("www.bmf.gv.at/Steuern/Publikationen/Downloads/Broschüren und Ratgeber"). Die Aufwendungen für Personenversicherungen, für Schaffung und Sanierung von Wohnraum und für den Erwerb von Genussscheinen und jungen Aktien einschließlich Wohnsparraktien, Partizipationsrechten bzw. Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus (Kennzahlen **455, 456** und **465**) unterliegen einem **gemeinsamen Höchstbetrag** von 2.920 Euro. Für Beiträge zur prämiengünstigten Pensionsvorsorge stehen keine Sonderausgaben zu. Bei alleinverdienenden oder alleinerziehenden Personen erhöht sich dieser Betrag auf 5.840 Euro. Bei mindestens drei Kindern (siehe Punkt 5) erhöht sich der jeweilige Höchstbetrag um weitere 1.460 Euro. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 36.400 Euro, sind Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages zu einem Viertel der tatsächlichen Zahlungen absetzbar ("**Sonderausgabenviertel**"). Sonderausgaben, die den Höchstbetrag errei-

chen oder übersteigen, werden nur in Höhe eines Viertels des Höchstbetrages berücksichtigt. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36.400 Euro aber weniger als 50.900 Euro, vermindert sich das Sonderausgabenviertel linear (**Einschleifregelung**). Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.900 Euro stehen keine unter den gemeinsamen Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben mehr zu. Die Höchstbeträge, die Viertelung und die Einschleifregelung werden bei der Steuerberechnung automatisch berücksichtigt.

65 Bitte tragen Sie vortragsfähige Verluste stets in **voller Höhe** ein. Die Vortragsgrenze wird automatisch wahrgenommen (siehe Punkt 66).

66 Gemäß § 2 Abs. 2b sind vortragsfähige Verluste nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig (**Vortragsgrenze**). Soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte Gewinne aus Schuldnachlässen im Rahmen eines gerichtlichen (Zwangs)Ausgleichs oder Privatkonkurses oder Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne oder Gewinne aus Schuldnachlässen zum Zwecke der Sanierung enthalten sind, ist die Vortragsgrenze nicht anzuwenden, dh bei Vorhandensein derartiger Gewinne ist der Verlustvortrag im Ausmaß dieser Gewinne nicht begrenzt. Siehe dazu Rz 157b der EStR 2000. Zur Ermittlung der tatsächlichen Vortragsgrenze bei Vorhandensein von Sanierungs-, Veräußerungs- oder Aufgabegewinnen sind diese unter Kennzahl **419** anzugeben. Die Eintragung unter dieser Kennzahl wird **automatisch** um 75% des um die Kennzahl **419** verminderten Gesamtbetrages der Einkünfte (= "laufender Gewinn" und andere Einkünfte) erhöht und ergibt die in Betracht kommende Vortragsgrenze, die die Geltendmachung allfälliger höherer Verlustvorträge begrenzt.

67 Nähere Informationen zu außergewöhnlichen Belastungen entnehmen Sie bitte dem "Steuerbuch" ("www.bmf.gv.at/Steuern/Publikationen/Downloads/Broschüren und Ratgeber").

68 Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind Unterhaltsleistungen an Kinder dann, wenn (mangels Familienbeihilfenbezugs) kein Kinderabsetzbetrag und (weil keine Alimente geleistet werden) auch kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Dies trifft auf Unterhaltsleistungen an Kinder zu, die sich ständig in einem Land **außerhalb des EWR-Raumes** aufhalten und die dort einem (**weiteren**) **Haushalt** des/der Steuerpflichtigen angehören. Absetzbar ist in derartigen Fällen grundsätzlich der laufende, nach den ausländischen Lebenshaltungskosten angemessene Unterhalt. In der Praxis wird dabei normalerweise ein pauschaler Abzug vorgenommen (Richtwert pro Kind: 50 Euro monatlich). Ein Selbstbehalt wird nicht berücksichtigt. Auf die Rz 866 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 wird hingewiesen.

69 Liegen nichtselbständige Einkünfte vor und sind keine Vorauszahlungen festzusetzen, werden für bestimmte erhöhte Werbungskosten, steuerwirksame Sonderausgaben und bestimmte außergewöhnliche Belastungen im Allgemeinen ein **Freibetragsbescheid** und eine Mitteilung für den/die ArbeitgeberIn erlassen. Durch Vorlage dieser Mitteilung an den/die ArbeitgeberIn erfolgt eine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug. Der Freibetragsbescheid auf Grund der Veranlagung 2006 gilt für 2008. Auf diesen Freibetragsbescheid können Sie verzichten oder den Freibetrag niedriger festsetzen lassen. Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der Mitteilung zur Vorlage bei dem/der ArbeitgeberIn ausfüllen.

B) Erläuterungen zur Beilage E 1a für 2006

Grau unterlegte Passagen betreffen **nur Bilanzierer**, sind somit für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ohne Belang. Wird ohne näherer Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

1. Allgemeines

1.1 Die Beilage **E 1a** zur Einkommensteuererklärung (Formular E 1) ist von Einzelunternehmern/Einzelunternehmerinnen für die Gewinnermittlung im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), selbständiger Arbeit (§ 22) oder Gewerbebetrieb (§ 23) zu verwenden, wenn der Gewinn (Verlust) ermittelt wird durch:

- **Bilanzierung**
- **Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
- **Nicht landwirtschaftliche Teilpauschalierung** nach § 17 (gesetzliche Basispauschalierung), nach der Handelsvertreterpauschalierung (Verordnung BGBl II Nr. 2000/95), der Künstler/Schriftstellerpauschalierung (Verordnung BGBl II Nr. 2000/417), der Drogistenpauschalierung (Verordnung BGBl II Nr. 1999/229), der Sportlerpauschalierung (Verordnung BGBl II Nr. 2000/418) oder der Verordnung betreffend nichtbuchführende Gewerbetreibende (Verordnung BGBl Nr. 1990/55).

1.2 Die Beilage E 1a ist **nicht** zu verwenden:

- Bei Inanspruchnahme einer **land- und forstwirtschaftlichen (Teil- und/oder Voll)Pauschalierung** als **EinzelunternehmerIn**. In derartigen Fällen ist die Beilage **E 1c** zu verwenden. Steuerpflichtige, die als **Beteiligte** land- und forstwirtschaftliche Einkünfte unter Inanspruchnahme **einer land- und forstwirtschaftlichen (Teil- und/oder Voll)Pauschalierung** erzielen, haben entweder das Formular E 25 der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) beizulegen oder das Formular E 25 als Feststellungserklärung abzugeben.
- Bei Inanspruchnahme einer gewerblichen **Vollpauschalierung** für Betriebe des **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes** (Verordnung BGBl II Nr. 1999/227) sowie für **Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler** (Verordnung BGBl II Nr. 1999/228). In diesen Fällen sind die unter Punkt 3 b) der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) vorgesehenen Angaben zu machen.

1.3 Pro inländischem Betrieb (Einkunftsquelle), für den (die) eine eigene Gewinnermittlung vorzunehmen ist, ist eine eigene Beilage E 1a abzugeben.

1.4 Für **ausländische Betriebe** ist ebenfalls eine vollständig ausgefüllte Beilage E 1a abzugeben (siehe auch Punkt 7).

- In Fällen, in denen aus dem ausländischen Betrieb ein (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelter) Gewinn erzielt wird und Österreich für diesen Gewinn **kein** Besteuerungsrecht zusteht (zB bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode) ist der steuerbefreite Gewinn auch in Kennzahl **9030** einzutragen und wird dadurch ausgedeutet. In derartigen Fällen ist der ausländische Gewinn zur Geltendmachung des Progressionsvorbehaltes in der Ein-

kommensteuererklärung (Formular E 1) in Kennzahl **440** einzutragen.

- In Fällen, in denen aus dem ausländischen Betrieb ein (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelter) **Verlust** erzielt wird und dieser Verlust mit inländischen Einkünften ausgeglichen wird (vgl. Rz 187 ff der EStR 2000), ist die Kennzahl **9030** nicht auszufüllen. In derartigen Fällen ist der ausländische Verlust in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) auch in Kennzahl **746** einzutragen. Eine Eintragung des Verlustes in Kennzahl **9030** ist nur dann erforderlich, wenn der ausländische Verlust nicht mit inländischen Einkünften ausgeglichen werden soll (vgl. Rz 210 der EStR 2000, siehe dazu auch Punkt 7).
- In Fällen, in denen die (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelten) Einkünfte aus dem ausländischen Betrieb in Österreich **steuerpflichtig** sind (zB bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Anrechnungsmethode), ist Kennzahl **9030** nicht auszufüllen. Die ausländischen Einkünfte und eine anzurechnende ausländische Steuer sind in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) in den Kennzahlen **395, 396** (gegebenenfalls auch **786, 787**) einzutragen.

1.5 Für **ausländische Betriebsstätten** ist keine eigene Beilage E 1a auszufüllen. Soweit ausländische Betriebstätergebnisse eines inländischen Betriebes auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen aus der Besteuerungsgrundlage auszuschneiden sind, ist dies durch Eintragung des Betriebstätergebnisses in Kennzahl **9030** zu indizieren (siehe dazu Punkt 7).

1.6 Für **jedes Wirtschaftsjahr** ist eine eigene Beilage E 1a abzugeben. Werden bei einer Veranlagung mehrere Wirtschaftsjahre erfasst (zB bei Umstellung des Bilanzstichtages) sind entsprechend der Anzahl der erfassten Wirtschaftsjahre mehrere Beilagen E 1a abzugeben (siehe auch Punkt 4).

2. Geben Sie immer die **Gewinnermittlungsart** an. Die Alternative USt-Bruttosystem/USt-Nettosystem ist bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder bei einer Pauschalierung, die einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung systematisch entspricht, stets anzugeben (siehe dazu unter Punkt 10.3 und 10.4). Sind sämtliche Umsätze unecht umsatzsteuerbefreit (zB **Kleinunternehmer**), ist "Bruttosystem" anzukreuzen. Bei Wahl der Drogistenpauschalierung nach der Verordnung BGBl II Nr. 1999/229 ist "Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1" anzukreuzen. Als "sonstige Pauschalierung" kommt die Pauschalierung nach der Verordnung BGBl 1990/50 für nichtbuchführende Gewerbetreibende oder die Pauschalierung nach der Verordnung BGBl II Nr. 2000/418 für Sportler in Betracht.

3. Bitte geben Sie hier die Art Ihrer Tätigkeit in Form einer dreistelligen **Branchenkennzahl** (BKZ) an. Nähere Erläuterungen finden Sie im Punkt 48. In Bezug auf **Mischbetriebe** gilt Folgendes: Ein Mischbetrieb liegt vor, wenn mindestens 20% der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten

Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze anzugeben und das Vorliegen eines Mischbetriebes zu indizieren.

4. Die **Dauer des Gewinnermittlungszeitraumes** ist nur anzugeben, wenn dieser **kürzer** als 12 Monate ist (Rumpfwirtschaftsjahr). Angefangene Monate gelten als volle Monate (siehe auch Punkt 1.6.).

5. In Kennzahl **9010** ist – stets in voller Höhe - ein bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassender **Übergangsgewinn** oder **Übergangsverlust** einzutragen. Übergangsverluste, die auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen sind, dürfen nur mit dem jeweiligen Siebentelbetrag in das Formular E 1 übernommen werden. Übergangsverlustsiebentel aus Vorjahren sind im Formular E 1 in den Kennzahlen **313/323/329** einzutragen.

6. In Kennzahl **9020** ist ein Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust in voller Höhe unabhängig von steuerlichen Begünstigungen einzutragen.

7. Wird der Betrieb aufgegeben, weil der/die BetriebsinhaberIn gestorben ist, erwerbsunfähig geworden ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine/ihre Erwerbstätigkeit einstellt, können auf Antrag betriebliche stille Reserven eines Gebäudes, das dem/der Steuerpflichtigen auch als Hauptwohnsitz gedient hat unversteuert gelassen werden. (siehe dazu Rz 5698 ff der EStR 2000). Die Höhe der unversteuert gelassenen stillen Reserven braucht nicht angegeben zu werden.

8. Siehe dazu auch Punkt 1.4. In Kennzahl **9030** sind insbesondere **Auslandsgewinne** (betriebsstättenbezogene Auslandsgewinne) - ohne Vorzeichen - einzutragen, die steuerfrei sind und somit in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage **nicht** eingehen. Hier sind auch **Auslandsverluste** betriebsstättenbezogene Auslandsverluste) - mit negativem Vorzeichen - einzutragen, die nicht in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage eingehen sollen (vgl. Rz 210 der EStR 2000).

Eintragungen ohne Vorzeichen (Gewinne bzw. Gewinnteile) vermindern insoweit den steuerlichen Gewinn (sind jedoch durch Eintragung in Kennzahl **440** der Einkommensteuererklärung für den Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen), Eintragungen mit negativem Vorzeichen (Verluste bzw. Verlustteile) vermindern insoweit den steuerlichen Verlust (und sind nicht in Kennzahl **746** der Einkommensteuererklärung aufzunehmen).

Eine Eintragung erfolgt hier somit für:

- Auslandsgewinne, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich steuerfrei sind sowie
- Auslandsverluste, die nicht in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage eingehen sollen (vgl. Rz 210 der EStR 2000).

Ist der gesamte Gewinn steuerbefreit, deckt sich der in Kennzahl **9030** einzutragende Betrag mit dem ermittelten steuerlichen Gewinn. Soll der gesamte Verlust nicht ausgeglichen werden, deckt sich der in Kennzahl **9030** einzutragende Verlust mit dem ermittelten steuerlichen Verlust.

Ist nur ein Teil des betrieblichen Gewinnes steuerbefreit (zB der Gewinn der ausländischen Betriebsstätte), wird der auszuscheidende Betriebsstättengewinn durch Eintragung in Kennzahl **9030** ausgedrückt. Soll ein auf eine ausländische Betriebsstätte entfallender Verlust gemäß Rz 210 der

EStR 2000 nicht ausgeglichen werden, wird dieser Betriebsstättenverlust durch Eintragung in Kennzahl **9030** ausgedrückt (hinzugerechnet).

In dieser Kennzahl sind auch jene Gewinn/Verlustteile einzutragen, die in Fällen einer **unentgeltlichen Übertragung des Betriebes** auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den/die RechtsnachfolgerIn bzw. RechtsvorgängerIn entfallen (siehe Rz 109 der EStR 2000). In derartigen Fällen ist sowohl von dem/der (für den/die) RechtsvorgängerIn als auch von dem/der RechtsnachfolgerIn eine vollständige Beilage E 1a auszufüllen; bei dem/der RechtsvorgängerIn ist der auf den/die RechtsnachfolgerIn entfallende Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden, der/die RechtsnachfolgerIn hat den auf den/die RechtsvorgängerIn entfallenden Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden.

9. Die **Verordnung BGBl. II Nr. 2002/474** sieht im Fall des Fehlens eines Doppelbesteuerungsabkommens unter den näher bezeichneten Voraussetzungen eine Entlastung von der Doppelbesteuerung durch Steuerfreistellung oder Anrechnung ausländischer Steuern vor. Wurde eine derartige Entlastung in Anspruch genommen, geben Sie dies bitte durch Ankreuzen bekannt.

10. Zu "1. Gewinnermittlung"

10.1 Bei **Bilanzierern** mit Gewinnermittlung nach **§ 5** müssen die unter "1. Gewinnermittlung" einzutragenden Erträge (Kennzahlen **9040** bis **9090**) und Aufwendungen (Kennzahlen **9100** bis **9230**) den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung laut Handelsbilanz entsprechen. Allfällige Korrekturen sind unter "2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)" in den Kennzahlen **9240** bis **9290** vorzunehmen.

10.2 Bei **Bilanzierern** mit Gewinnermittlung nach **§ 4 Abs. 1** können die unter "1. Gewinnermittlung" einzutragenden Erträge (Kennzahlen **9040** bis **9090**) und Aufwendungen (Kennzahlen **9100** bis **9230**) den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung einer Handelsbilanz entsprechen. Allfällige Korrekturen sind diesfalls unter "2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)" in den Kennzahlen **9240** bis **9290** vorzunehmen. Es können aber auch sämtliche Erträge und Aufwendungen unter "1. Gewinnermittlung" mit den steuerlich maßgebenden Werten angesetzt werden. In diesem Fall sind keine Korrekturen unter "2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)" vorzunehmen. Eine Eintragung ist diesfalls nur in Kennzahl **9290** vorzunehmen, wenn

- in der Kennzahl **9090** ausländische Kapitalerträge enthalten sind, die mit dem besonderen Steuersatz nach § 37 Abs. 8 (25%) besteuert werden können und/oder
- in der Kennzahl **9090** endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge enthalten sind, für die die Mitveranlagung beantragt wird (siehe dazu unter Punkt 16).

10.3 Für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** bestehen folgende beiden Möglichkeiten der Eintragung unter "1. Gewinnermittlung":

10.3.1 Grundsätzlich sind die unter "1. Gewinnermittlung" einzutragenden Betriebseinnahmen (Kennzahlen **9040** bis **9093**) und Betriebsausgaben (Kennzahlen **9100** bis **9233**) mit den **steuerlich** maßgeblichen Werten einzutragen.

Korrekturen unter "2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)" sind nicht vorzunehmen. Eine Eintragung ist unter "2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)" nur unter Kennzahl **9290** dann vorzunehmen, wenn

- in der Kennzahl **9090** ausländische Kapitalerträge enthalten sind, die mit dem besonderen Steuersatz nach § 37 Abs. 8 (25%) besteuert werden können und/oder
- in der Kennzahl **9090** endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge enthalten sind, für die die Mitveranlagung beantragt wird (siehe dazu unter Punkt 16).

10.3.2 Werden bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern die unter "1. Gewinnermittlung" einzutragenden Betriebseinnahmen (Kennzahlen **9040** bis **9093**) und Betriebsausgaben (Kennzahlen **9100** bis **9233**) nicht mit den steuerlich maßgeblichen Werten eingetragen, sind die dann notwendigen Korrekturen unter "2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)" in den Kennzahlen **9240** bis **9290** vorzunehmen. Eine Eintragung in der Kennzahl **9290** ist jedenfalls vorzunehmen, wenn

- in der Kennzahl **9090** ausländische Kapitalerträge enthalten sind, die mit dem besonderen Steuersatz nach § 37 Abs. 8 (25%) besteuert werden können und/oder
- in der Kennzahl **9090** endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge enthalten sind, für die die Mitveranlagung beantragt wird (siehe dazu unter Punkt 16).

10.4 Bilanzierer haben, soweit Konten des **Österreichischen Einheitskontenrahmens (EKR)** angesprochen sind, nur die auf den ausdrücklich bezeichneten Konten zu erfassenden Aufwendungen/Erträge oder Bilanzposten unter den entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen. Soweit der Inhalt einer Kennzahl nicht mit Aufwendungen/Erträgen laut EKR vollkommen übereinstimmt, wird darauf ausdrücklich hingewiesen (zB Kennzahl **9150**, Punkt 22). Erträge, die nicht in den Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9090** einzutragen. Aufwendungen, die nicht in den Kennzahlen **9100** bis **9220** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen.

10.5 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben Betriebseinnahmen, die nicht in den Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassen sind, in Kennzahl **9090** einzutragen. Betriebsausgaben, die nicht in den Kennzahlen **9100** bis **9220** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen.

10.6 Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben sind grundsätzlich **ohne Vorzeichen** einzugeben. Damit werden Erträge/Betriebseinnahmen als positive Werte und Aufwendungen/Betriebsausgaben als negative Werte erfasst. Sollte sich unter den Erträgen/Betriebseinnahmen bzw. Aufwendungen/Betriebsausgaben bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergeben (zB bei Aufwands/Erlösberichtigungen), ist bei der entsprechenden Kennzahl ein negatives Vorzeichen ("-") einzugeben.

Zu "Erträge/Betriebseinnahmen"

11. Kennzahl 9040: Erlöse (Waren-/Leistungserlöse) ohne § 109a EStG 1988, EKR 40 – 44

11.1 In der Kennzahl **9040** sind von **Bilanzierern** erzielte Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer, EKR 400 - 439, siehe dazu Punkt 11.5) nach Abzug von Erlösschmälerungen (EKR

440 - 449, siehe dazu Punkt 10.6) einzutragen. Inlandserlöse, die in einer Mitteilung nach § 109a erfasst sind, sind nur in Kennzahl **9050** einzutragen.

11.2 Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier im Inland erzielte (zugeflossene) Umsatzerlöse (siehe dazu unter Punkt 11.5) nach Abzug von Erlösschmälerungen (siehe dazu Punkt 10.6) einzutragen. Inlandserlöse, die in einer Mitteilung nach § 109a erfasst sind, sind nur in Kennzahl **9050** einzutragen. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können hinsichtlich der Umsatzsteuer die Brutto- oder Nettomethode wählen (vgl. dazu insbesondere Rz 744 bis 762 der EStR 2000).

11.3 Beim **USt-Bruttosystem** ist die von einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebseinnahme und im Zeitpunkt der Abfuhr an das Finanzamt als Betriebsausgabe zu behandeln. Die dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner von seinen Vorlieferanten in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge sind im Zeitpunkt der Bezahlung Betriebsausgaben und im Zeitpunkt der Verrechnung mit dem Finanzamt Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind somit inklusive Umsatzsteuer anzusetzen (**USt-Bruttodarstellung**, siehe unten). Bei Anschaffung (Herstellung) von aktivierungspflichtigen Anlagegütern sind die abziehbaren Vorsteuern von den Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten, die im Wege der AfA abzusetzen sind, zu trennen.

Die Summe der im Veranlagungsjahr bezahlten USt-Zahllasten ist eine Betriebsausgabe (einzutragen in Kennzahl **9230**), die Summe allfälliger USt-Gutschriften stellt eine in Kennzahl **9090** einzutragende Betriebseinnahme dar. Ergeben sich sowohl USt-Zahllasten als auch USt-Gutschriften, ist eine Saldierung vorzunehmen; bei einem Gutschriftenüberhang ist dieser in Kennzahl **9090**, bei einem Zahllastenüberhang ist dieser in Kennzahl **9230** einzutragen.

Im Fall des USt-Bruttosystems bestehen **zwei** Möglichkeiten der Darstellung, nämlich die

- **Bruttodarstellung** (siehe oben) und die
- **Nettodarstellung** der Betriebseinnahmen/-ausgaben mit gesondertem USt-Ausweis (siehe dazu Punkt 17).

11.4 Beim **USt-Nettosystem** bleibt die Umsatzsteuer, die als durchlaufender Posten (§ 4 Abs. 3 dritter Satz) behandelt wird, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz. Alle Einnahmen und vorsteuerabzugsfähigen Ausgaben werden daher nur netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei solchen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Die Nettoverrechnung ist damit nicht möglich:

- In Fällen, in denen ein/e UnternehmerIn unecht steuerbefreite Umsätze tätigt, die mit nicht abziehbaren Vorsteuern zusammenhängen (zB Kleinunternehmer unter 22.000 Euro Jahresumsatz, § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).
- In Fällen der Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung, ausgenommen, wenn die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 in Anspruch genommen und gleichzeitig die Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 bis 3 (Kennzahl **9230**) angewendet wird.

Nebengebühren der Umsatzsteuer, wie Säumniszuschläge und Stundungszinsen, bleiben auch bei der Nettomethode als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Anlagegüter sind, wenn die Vorsteuer abzugsfähig ist, mit den Nettowerten in das Anlageverzeichnis (§ 7 Abs. 3) aufzunehmen. Ist die Vorsteuer nicht abzugsfähig, ist sie als Teil der Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten zu behandeln. Betriebsausgaben stellen nur die verausgabten Nettobeträge dar, die Umsatzsteuer für Umlaufgüter ist außer Ansatz zu lassen. Hat die Umsatzsteuer keinen Durchlaufcharakter (zB im Zusammenhang mit Pkws), ist sie bei der Verausgabung als Betriebsausgabe abzuziehen.

Alle Einnahmen- und Ausgabenpositionen, die aus der Umsatzsteuerrechnung mit dem Finanzamt resultieren, bleiben unberücksichtigt: Umsatzsteuergutschriften sind keine Betriebseinnahmen, die an das Finanzamt entrichteten Zahlungen keine Betriebsausgaben. Entnahmen sind, wie beim Bruttosystem, netto anzusetzen. Eine Korrektur der Zahllast um die darin enthaltene Eigenverbrauchs-Umsatzsteuer ist nicht erforderlich.

11.5 Umsatzerlöse sind die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Unternehmerin/des Unternehmers typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen. Weiters gehören dazu insbesondere Erlöse aus dem betriebstypischen Verkauf von Schrott, Abfallprodukten, nicht mehr benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Erträge aus Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (zB Bau-gewerbe).

Miet- und Pachteinahmen, Lizenzen und Provisionen sind nur dann hier zu erfassen, wenn sie betriebstypisch sind. Handelt es sich um gelegentlich und in geringem Umfang anfallende Erlöse, gehören sie in Kennzahl **9090**.

11.6 Erlösschmälerungen sind insbesondere Kundenkonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte, Bonifikationen, Treueprämien, rückgewährte Entgelte für Retourwaren und Mängel.

12. Kennzahl 9050: Betriebseinnahmen/Erträge, für die eine Mitteilung nach § 109a EStG 1988 ausgestellt wurde, EKR 40 - 44

Hier sind bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassende Erträge/Betriebseinnahmen, für die eine Mitteilung nach § 109a ausgestellt wurde, einzutragen. Der gesonderte Ausweis ergibt sich aus § 4 der zu § 109a ergangenen Verordnung BGBl II Nr. 417/2001 und ist nur erforderlich, wenn der/dem von der Mitteilung betroffenen Steuerpflichtigen der Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis gebracht wurde. Zur Mitteilungspflicht nach § 109a vgl. Rz 8300 ff der EStR 2000. Informationen zur Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG 1988 entnehmen Sie bitte dem "Steuerbuch" (zu finden unter www.bmf.gv.at/Steuern/Publikationen/Downloads/Broschüren und Ratgeber").

13. Kennzahl 9060: Anlagenerlöse/Entnahmewerte von Anlagevermögen, EKR 460 - 462 vor allfälliger Auflösung auf 463 - 465 bzw. 783

13.1 Hier haben **Bilanzierer** Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen (EKR 460 - 462), ausgenommen Finanzanlagen, vor allfälliger Auflösung auf EKR 463 - 465 bzw. EKR 783 einzutragen (siehe dazu auch Punkt 13.3 und 13.4).

13.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier Betriebseinnahmen aus dem Abgang (Verkauf, Entnahme) von

Anlagevermögen einzutragen (siehe dazu auch Punkt 13.3 und 13.4).

13.3 In der Kennzahl **9060** sind nur Erlöse aus dem **Verkauf** oder der **Entnahme** von Anlagevermögen zu erfassen. Versicherungsentschädigungen sind in Kennzahl **9090** einzutragen.

13.4 Entnahmen von Anlagegütern sind mit dem steuerlich maßgeblichen Entnahmewert gemäß § 6 Z 4, dem Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme, anzusetzen. Teilwert ist der Wert, den ein Wirtschaftsgut für den Betrieb hat (Zusammenhangswert, § 6 Z 1).

14. Kennzahl 9070: Aktivierte Eigenleistungen, EKR 458 - 459

14.1 Diese Kennzahl ist nur von **Bilanzierern** auszufüllen. Einzutragen sind hier aktivierte Eigenleistungen für selbst hergestellte körperliche Anlagen und für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes.

14.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen selbst hergestellte körperliche Anlagegüter mit den Herstellungskosten in das Anlagenverzeichnis (§ 7 Abs. 3) aufnehmen, sofern nicht – bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (§ 13, siehe Kennzahl **9130** und Rz 3893 der EStR 2000) - von der Möglichkeit der Sofortabsetzung Gebrauch gemacht wird. Die Betriebsausgaben zu den Kennzahlen **9100** bis **9230** sind entsprechend den Herstellungskosten zu korrigieren. Die Herstellungskosten sind bei abnutzbaren Anlagegütern im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA, § 7) abzusetzen. Die AfA ist in Kennzahl **9130** zu erfassen.

15. Kennzahl 9080: Bestandsveränderungen, EKR 450 - 457

15.1 Diese Kennzahl ist **nur** von **Bilanzierern** auszufüllen. Diese haben hier Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen zu erfassen. Bestandserhöhungen sind ohne Vorzeichen, Bestandsvermindierungen mit negativem Vorzeichen anzugeben.

15.2 Nicht hier zu erfassen sind Wertänderungen infolge unüblicher Abschreibungen (vgl. § 231 Abs. 2 Z 7 lit. b HGB, zu erfassen in Kennzahl **9140**) und Bestandsveränderungen mit außerordentlichem Charakter (vgl. § 233 HGB, zu erfassen in Kennzahl **9090** als "außerordentliche Erträge" bzw. Kennzahl **9230** als "außerordentliche Aufwendungen").

15.3 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben Bestandsveränderungen nicht zu erfassen.

16. Kennzahl 9090: Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (inklusive Finanzerträge)

16.1 Bilanzierer haben hier die Summe sämtlicher im Wirtschaftsjahr angefallener Erträge mit Ausnahme der in Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassenden einzutragen. Darunter fallen insbesondere Erträge aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen (EKR 466 - 467), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EKR 470 - 479), übrige betriebliche Erträge (EKR 480 - 499) sowie sämtliche Finanzerträge (EKR 8). Als übrige

betriebliche Erträge (EKR 480 - 499) sind sämtliche nicht in den Kontengruppen 40 - 47 gebuchten Erträge zu erfassen, wie insbesondere Erlöse aus Geschäften, die nicht als Umsatzerlöse ausgewiesen werden dürfen, Zahlungseingänge auf früher ausgebuchte Forderungen, Schuldnachlässe, Erträge aus der Auflösung von Forderungswertberichtigungen, Kursgewinne aus Fremdwährungstransaktionen, Erträge aus Sozialeinrichtungen, Erträge aus nicht betriebstypischen Geschäften und Leistungen (zB Einnahmen aus Wohnungsvermietung und aus nicht betriebstypischen Pacht- und Lizenzverträgen), Aufwands- und Schadenersätze, Ausbuchung unbezahlter und verjährter Verbindlichkeiten, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, soweit sie nicht bei Investitionen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen sind.

16.2 Bei Bilanzierung gemäß § 5 sind endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge sowie ausländische **Kapitalerträge**, die nach § 37 Abs. 8 mit 25% besteuert werden können, in Kennzahl **9090** einzutragen und in Kennzahl **9290** (Korrekturen des Gewinnes/Verlustes, steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) auszuscheiden. In der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) sind sie im Fall der Antragsveranlagung in den Kennzahlen **780/782/784** anzusetzen. Im Fall der Besteuerung mit 25% sind ausländische Kapitalerträge im Formular E 1 in den Kennzahlen **781/783/785** anzusetzen.

16.3 Bei Bilanzierung gemäß § 4 Abs. 1 sind ausländische **Kapitalerträge**, die nach § 37 Abs. 8 mit 25% besteuert werden können, stets sowie endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge, diese jedoch nur im Fall der **Antragsveranlagung**, in Kennzahl **9090** einzutragen und in Kennzahl **9290** (Korrekturen des Gewinnes/Verlustes, steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) auszuscheiden. In der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) sind sie in diesem Fall (Antragsveranlagung betrieblicher Kapitalerträge) in den Kennzahlen **780/782/784** anzusetzen. Endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge sind im Fall der Endbesteuerung (keine Antragsveranlagung betrieblicher Kapitalerträge) nicht in Kennzahl **9090** aufzunehmen.

16.4 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier die Summe aller (im Kalenderjahr zugeflossenen) Betriebseinnahmen mit Ausnahme der in den Kennzahlen **9040, 9050** und **9060** einzutragenden Betriebseinnahmen einzutragen. Zur Behandlung der Umsatzsteuer siehe Punkt 11.3 und 11.4.

16.5 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben ausländische **Kapitalerträge**, die nach § 37 Abs. 8 mit 25% besteuert werden können, stets sowie endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge, diese jedoch nur im Fall der **Antragsveranlagung**, in Kennzahl **9090** einzutragen und in Kennzahl **9290** (Korrekturen des Gewinnes/Verlustes, steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) auszuscheiden. In der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) sind sie in diesem Fall (Antragsveranlagung betrieblicher Kapitalerträge) in den Kennzahlen **780/782/784** anzusetzen. Endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge sind im Fall der Endbesteuerung (keine Antragsveranlagung betrieblicher Kapitalerträge) nicht in Kennzahl **9090** aufzunehmen.

17. Kennzahl 9093: Vereinnahmte USt bei USt-Bruttosystem

Diese Kennzahl darf nur von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern mit USt-Bruttosystem ausgefüllt werden, wenn sie von der **Nettodarstellung** der Betriebseinnahmen/-ausgaben mit gesondertem USt-Ausweis Gebrauch machen (siehe Punkt 11.3). In diesem Fall werden die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in den in Betracht kommenden Kennzahlen netto (ohne USt) angesetzt. Die vereinnahmte USt wird in der Kennzahl **9093**, die verausgabte (abzugsfähige oder nicht abzugsfähige) USt in der Kennzahl **9233** eingetragen. Die USt-Zahllast wird in Kennzahl **9230**, eine allfällige USt-Gutschrift in Kennzahl **9090** eingetragen.

Zu "Aufwendungen/Betriebsausgaben"

18. Kennzahl 9100: Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500 - 539, 580

18.1 Bilanzierer haben hier zu erfassen:

- Wareneinsatz (EKR 500 - 509),
- Verbrauch von Rohstoffen (EKR 510 - 519),
- Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen (EKR 520 - 529),
- Verbrauch von Hilfsstoffen (EKR 530 - 539),
- nach Abzug von Skontoerträgen auf Materialaufwand (EKR 580).

18.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier zu erfassen:

- Ausgaben für den Einkauf von Waren,
- Ausgaben für Rohstoffe,
- Ausgaben für Fertig- und Einzelteile,
- Ausgaben für Hilfsstoffe,
- nach Abzug von Skontoerträgen auf den Einkauf von Material.

Diese Ausgaben sind im Rahmen der gesetzlichen Basispauschalierung (§ 17) gesondert absetzbar.

18.3 Der Verbrauch (Einkauf) von Betriebsstoffen (EKR 540-549), Verbrauch (Einkauf) von Werkzeugen und anderen Erzeugungshilfsmitteln (EKR 550-559) und der Verbrauch (Einkauf) von Brenn- und Treibstoffen, Energie und Wasser (EKR 560-569) sind in Kennzahl **9230** zu erfassen.

19. Kennzahl 9110: Beigestelltes Personal (Fremdpersonal), EKR 570 - 579, 581, 750 - 753

19.1 Bilanzierer haben hier Aufwendungen einzutragen, die auf den Konten "Sonstige bezogene Herstellungsleistungen" (EKR 570 - 579, siehe Punkt 18.3) nach Abzug von Skontoerträgen auf sonstige bezogenen Herstellungsleistungen (EKR 581) und "Aufwand für beigestelltes Personal" (EKR 750 - 753, siehe Punkt 19.4) erfasst werden.

19.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier Ausgaben für Fremdpersonal einzutragen. Die Punkte 19.3 und 19.4 gelten entsprechend. Nicht einzutragen sind jene Ausgaben für Fremdpersonal, die als Herstellungskosten von Anlagegütern zu "aktivieren" (in das Anlageverzeichnis gemäß § 7 Abs. 3 aufzunehmen) sind.

19.3 "Sonstige bezogenen Herstellungsleistungen" (für Bilanzierer: EKR 570 - 579) sind alle sonstigen bezogenen Herstellungsleistungen wie insbesondere Aufwendungen/Ausgaben für Materialbearbeitung, Materialveredelung, andere Werkleistungen und Beistellung von Personal im Herstellungsbereich.

19.4 "Aufwand für beigestelltes Personal" (für Bilanzierer: EKR 750 - 753) umfasst Aufwendungen des Kontos 750 EKR. Provisionen an Dritte (für Bilanzierer: EKR 754 - 757) sind in Kennzahl **9190** zu erfassen.

20. Kennzahl 9120: Personalaufwand ("eigenes Personal"), EKR 60 - 68

20.1 Bilanzierer und Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier Aufwendungen/Ausgaben für Löhne und Gehälter sowie Lohnnebenkosten zu erfassen, nämlich:

- Löhne (für Bilanzierer: EKR 600 - 619, siehe Punkt 20.2),
- Gehälter (für Bilanzierer: EKR 620 - 639, siehe Punkt 20.3),
- Aufwendungen für Abfertigungen (für Bilanzierer: EKR 640 - 644, siehe Punkt 20.4),
- Aufwendungen für Altersversorgung (für Bilanzierer: EKR 645 - 649, siehe Punkt 20.4),
- gesetzlicher Sozialaufwand ArbeiterInnen (für Bilanzierer: EKR 650 - 655, siehe Punkt 20.5),
- gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte (für Bilanzierer: EKR 656 - 659, siehe Punkt 20.5),
- lohnabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (für Bilanzierer: EKR 660 - 665, siehe Punkt 20.6),
- gehaltsabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (für Bilanzierer: EKR 666 - 669, siehe Punkt 20.6) und
- sonstige Sozialaufwendungen (für Bilanzierer: EKR 670 - 689, siehe Punkt 20.7).

20.2 Als "**Löhne**" (für Bilanzierer: EKR 600 - 619) werden Grundlöhne (Fertigungs-, Hilfslöhne, Vergütungen an vorübergehend beschäftigte Arbeitskräfte), Zulagen an LohnempfängerInnen (Überstundenzuschläge, Urlaubsablösen, Schichtzulagen, Erschwerniszulagen, Prämien und Provisionen) sowie Nichtleistungslöhne (Urlaubsablösen, Feiertagslöhne, Krankentgelte, sonstige Abwesenheitslöhne, Urlaubs- und Weihnachtsremunerationen und andere Sonderzahlungen) erfasst. Auf Löhne entfallende Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge, die ausnahmsweise nicht von ArbeitnehmernInnen einbehalten werden (zB Nachforderungen anlässlich von Lohnsteuerprüfungen, die nicht auf den/die ArbeitnehmerIn überwält werden können), sind ebenfalls hier zu erfassen. Auch Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse sind hier anzuführen.

20.3 Als "**Gehälter**" (für Bilanzierer: EKR 620 - 639) werden Grundgehälter, Mehrarbeitszuschläge, Urlaubsablösen, Prämien und Provisionen, 13. und 14. Gehalt und sonstige Sonderzahlungen erfasst. Das gleiche gilt für Jubiläumsaufwendungen, freiwillige Fahrtkosten- und Verpflegungszuschüsse sowie Sachbezugsleistungen. Auf Gehälter entfallende Lohnsteuerbeträge, die ausnahmsweise nicht von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einbehalten werden (zB Nachforderungen anlässlich von Lohnsteuerprüfungen, die nicht auf den/die ArbeitnehmerIn überwält werden können), sind ebenfalls hier zu erfassen. Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse sind ebenfalls hier anzuführen. Nicht zu den Löhnen und Gehältern gehören Reisekostensätze

und Tages- und Nächtigungsgelder, die zum Ausgleich entstandener Aufwendungen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin auf Dienstreisen bezahlt werden. Diese sind in Kennzahl **9160** zu erfassen.

20.4 Als "**Aufwendungen für Abfertigungen**" (für Bilanzierer: EKR 640 - 644) bzw. "**Aufwendungen für Altersversorgung**" (für Bilanzierer: EKR 645 - 649) sind sowohl Abfertigungs- und Pensionszahlungen als auch die Veränderung der Abfertigungsrückstellungen und - nur bei Bilanzierern - die Veränderung der Pensionsrückstellungen zu erfassen; ebenso Beiträge an Pensionskassen und sonstige Beiträge für die Altersversorgung der ArbeitnehmerInnen.

20.5 Als "**gesetzlicher Sozialaufwand ArbeiterInnen**" (für Bilanzierer: EKR 650 - 655) und "**gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte**" (für Bilanzierer: EKR 656 - 659) sind alle an die Sozialversicherungsträger abzuführenden Sozialaufwendungen (ArbeitgeberInnenanteile) einschließlich des Beitrages nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und des Wohnbauförderungsbeitrages zu erfassen.

20.6 Als "**lohnabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge**" (für Bilanzierer: EKR 660 - 665) und "**gehaltsabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge**" (für Bilanzierer: EKR 666 - 669) sind alle sonstigen vom Entgelt abhängigen Abgaben und Pflichtbeiträge zu erfassen. Zu diesen gehören vor allem der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, die Kommunalsteuer sowie die Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahnabgabe).

Werden die Kommunalsteuer und die Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahnabgabe) von Bilanzierern unter "sonstige Steuern" (EKR 710 - 719) erfasst, sind sie in Kennzahl **9230** einzutragen.

20.7 Als "**sonstige Sozialaufwendungen**" (für Bilanzierer: EKR 670 - 689) sind freiwillige Sozialaufwendungen zu erfassen, die nicht dem/der einzelnen ArbeitnehmerIn als Entgeltsbestandteil zuzurechnen sind, wie Zuwendungen an den Betriebsratsfonds und an Unterstützungskassen (nicht Pensionskassen), Aufwendungen für Betriebsausflüge, für Weihnachtsgeschenke an die ArbeitnehmerInnen und für verschiedene Betriebsveranstaltungen zum Wohle der Belegschaft. Aufwendungen, die durch Sozialeinrichtungen verursacht werden, sind unter den den entsprechenden Aufwandsarten zuzuordnenden Kennzahlen zu erfassen (zB der Materialverbrauch der Werkküche in Kennzahl **9100**, die Instandhaltung der Küchenräumlichkeiten in Kennzahl **9150**).

21. Kennzahl 9130: Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter), EKR 700 - 708

21.1 Bilanzierer haben hier (planmäßige und außerplanmäßige) Abschreibungen auf das Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen (EKR 701 - 708) einzutragen. Weiters sind hier auch Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes (EKR 700) einzutragen. In Kennzahl **9130** sind sowohl die Dotierung als auch die Auflösung einer Bewertungsreserve (zB geringwertige Wirtschaftsgüter, Investitionszuschüsse, Übertragung § 12-Rücklage auf Bewertungsreserve) zu berücksichtigen. Weiter sind hier steuerliche Sonderabschreibungen (vorzeitige und beschleunigte Abschreibungen

